

## **Kommerzielle Bedingungen**

Unserem Angebot liegen die nachfolgend aufgeführten Bedingungen zu Grunde. Sofern einzelne Bedingungen nicht bekannt sein sollten, bitten wir Sie, diese bei uns anzufordern. Einkaufsbedingungen gelten nur insoweit, als wir sie schriftlich bestätigen.

### ***Allgemeines***

Unsere sämtlichen Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen, davon abweichende Vereinbarungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Anderslautenden Bedingungen von Bestellern widersprechen wir hiermit ausdrücklich.

### ***Angebot und Bestellung***

Unsere Angebote sind hinsichtlich Preis und Lieferzeit freibleibend. Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn er von uns schriftlich bestätigt wird. Unsere sämtlichen Unterlagen unterliegen dem Urheberrecht und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Soweit die in Auftrag gegebene Ware eigens nach Vorlage des Auftraggebers zu fertigen ist, ist eine Kündigung des Auftrages nicht möglich. Bis Produktionsbeginn kann der Auftrag jedoch mit unserem schriftlichen Einverständnis zurückgenommen werden. In diesem Fall hat der Auftraggeber für aufgelaufene Vorrichtungskosten und entgangenen Gewinn einen Schadenersatz von 25 Prozent der Brutto-Auftragssumme zu zahlen.

### ***Preisberechnung***

Ändern sich nach Angebotsabgabe die Materialeinstandspreise sowie die Tariflöhne oder die Marktpreise insgesamt, so ist der Auftraggeber schon jetzt mit einer entsprechenden Preiserhöhung einverstanden, ohne daß der Vertrag dadurch hinfällig wird. Unbeschadet der vereinbarten Preise werden die Preise erst 8 Tage nach erfolgter Auftragsbestätigung für uns bindend. Ein in der Zwischenzeit festgestellter Kalkulationsirrtum hat eine neue Vereinbarung zur Folge. Dem Auftraggeber steht es demnach frei, von seinem Auftrag ersatzlos zurückzutreten. Sollten nach Abschluß eines Vertrages Umstände eintreten, wonach die Sicherheit der Forderung an die Besteller zweifelhaft erscheint, so kann eine Vorauszahlung verlangt oder vom Liefervertrag ganz zurückgetreten werden.

### ***Preise***

Unsere Preise enthalten keine Mehrwertsteuer (bzw. Wareneinfuhrsteuer). Diese wird entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen und steuerrechtlichen Vorschriften, sowie zuzüglich 1% des Rechnungswertes für Transportversicherung, zuzüglich in Rechnung gestellt.

Alle in unserem Angebot genannten Preise verstehen sich ab Werk Cadolzburg, zuzüglich Fracht, Verpackung, Versicherung und Mehrwertsteuer (bzw. Wareneinfuhrsteuer) EXW – Ab Werk, gemäß INCOTERMS 2000, Ausfuhrgenehmigung und Abwicklung, basierend auf Preisen des Angebotes.

Nach Fälligkeit des Rechnungsbetrages sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 3% über dem Diskontsatz der Bundesbank zu berechnen. Ist der Besteller mit einer fälligen Zahlung in Verzug oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, so können wir für die sämtlichen noch ausstehenden Lieferungen unter Fortfall des Zahlungsziels eine Zahlung vor Ablieferung verlangen. Weiter Ansprüche behalten wir uns vor. Eine Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftigen festgestellten Gegenforderungen des Bestellers ist ausgeschlossen.

### ***Preisvorbehalt***

Der Angebotspreis basiert auf den aktuellen Rohstoffpreisen. Im Auftragsfall behalten wir uns die Weitergabe von Preiserhöhungen, MTZ- und LZ-Erhöhungen vor.

### ***Liefer- und Leistungsumfang***

Unser Angebot gilt nur in seiner Gesamtheit. Bei wesentlichen Änderungen oder Wegfall einzelner Positionen des in diesem Angebot enthaltenen Liefer- und Leistungsumfanges behalten wir uns eine Preisanpassung vor.

### ***Lieferfristen***

Die Lieferfrist beginnt mit dem Abschluß des Vertrages, jedoch nicht vor Beibringung aller vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie der Klarstellung aller Einzelheiten des Liefergegenstandes und nicht vor Eingang vereinbarter Vorauszahlungen.

Befinden wir uns im Verzug, so ist der Besteller verpflichtet, uns eine Nachfrist von 4 Wochen zu setzen. Wird auch diese Frist nicht eingehalten, so kann der Besteller vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Schadenersatzansprüche wegen Verzug werden ausgeschlossen, es sei denn, daß uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Sind Abschlagszahlungen vereinbart, so sind wir berechtigt, Beginn und Fortsetzung der Arbeiten und Leistungen von der Rechtzeitigkeit des Eingangs der Zahlung abhängig zu machen. Wird höhere Gewalt, Brand, Rohstoffverknappung, Arbeitskämpfmaßnahmen oder sonstige unvorhergesehenen von uns nicht zu vertretenden Umstände die Produktion gestört, so verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung. Dies gilt auch, wenn mit uns ein Fixtermin vereinbart wurde.

### **Verpackung und Versand**

Packmaterial wird berechnet. Postkisten und Pappkartons können nicht zurückgenommen werden, dagegen vergütet wird für Bahnkisten zwei Drittel des berechneten Preises, sofern diese innerhalb 14 Tagen nach Ankunft vom Käufer frachtfrei in gebrauchsfähigem Zustand an uns zurückgesandt werden. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Käufers, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist.

### **Leistungsänderungen**

Änderung der vereinbarten technischen Zielsetzungen durch den Auftraggeber nach Auftragserteilung sowie von uns nicht zu vertretende, den Aufwand oder den Zeitbedarf mehrende Umstände, gleich welcher Art (z.B. nachträgliche Umstellung der Hardware-Voraussetzung) sind unverzüglich anzuzeigen und werden in einer Mehr-/ Minderkostenliste einvernehmlich von Auftraggeber und Auftragnehmer bewertet und verrechnet. Sich daraus ergebende Terminverschiebungen werden unverzüglich bekanntgegeben.

### **Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche**

Für die Lieferung von EDV oder IT-Systemen gilt:

Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche an Hardwarekomponenten und in sich abgeschlossene Teilsysteme, betragen 12 Monate ab deren Inbetriebsetzung/Abnahme längstens jedoch 18 Monate ab deren Lieferung.

Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche an der Gesamtfunktionalität bei Systemen beträgt 12 Monate ab der Gesamtannahme, bei einzelnen in sich fertigen Produkten oder Teilen 12 Monate ab Lieferung.

Für Teile des Systems, die der Auftraggeber vor dem Abschluß der Inbetriebsetzungsphase in Gebrauch nimmt, beginnt die Verjährungsfrist für Mängelbeseitigung sowie der Gefahrenübergang ab dem Zeitpunkt der Ingebrauchnahme.

Die Sachmängelhaftung erfolgt nach Wahl des Auftragnehmers als Nachbesserung oder Neulieferung.

Im Falle von Ansprüchen aus Sachmängeln haftet der Auftragnehmer für alle Mängel und das Fehlen von Eigenschaften gemäß Pflichtenheft bzw. Leistungsbeschreibung, welche einen einwandfreien und funktionsfähigen Betrieb der gelieferten Systeme nicht ermöglichen. Der Auftragnehmer ist der Pflichten aus der Sachmängelhaftung in dem Umfang enthoben, als ein Fehler auf nicht von ihm zu vertretende Umstände zurückzuführen ist, wie insbesondere: nicht von der Danisch GmbH autorisierte Schreibzugriffe in Programmen und/ oder Datenbeständen durch den Auftraggeber oder Dritte, wesentliche Änderung der Einsatz- und Betriebsbedingungen oder Bedienungsfehler des Auftraggebers oder Dritter.

Die Sachmängelhaftung ist ausgeschlossen, falls der Auftraggeber an den gelieferten Komponenten selbständig Änderungen vorgenommen hat.

Fehler sind vom Personal des Auftraggebers nachvollziehbar zu beschreiben. Die Beseitigung von Mängeln setzt voraus, daß sie reproduzierbar sind und gemäß Problemmeldungsformular protokolliert und gemeldet wurden.

Die Fehlerdiagnose und -beseitigung im Rahmen der Garantieleistung erfolgen nach Wahl von Danisch GmbH bei der Danisch GmbH als Bring-In-Service oder am Aufstellort. Eine Fehlerbeseitigung der Software erfolgt, wenn immer möglich, per Fernwartung.

Wird eine Fehlerbeseitigung vor Ort vom Auftraggeber gefordert und besteht kein entsprechender Servicevertrag, ersetzt der Auftraggeber der Danisch GmbH die aufgrund der Entsendung zum Aufstellort entstehenden Reise- und Aufenthaltskosten.

Die Danisch GmbH erhält vom Auftraggeber alle vorhandenen, zur Fehlerdiagnose und -beseitigung benötigten Unterlagen und Informationen. Der Auftraggeber stellt unentgeltlich die benötigte Hard- und Software sowie alle erforderlichen sonstigen Betriebsmittel mit geeignetem Bedienungspersonal so zur Verfügung, daß die Arbeiten zügig durchgeführt werden können.

Die Sachmängelhaftung umfaßt nicht Leistungen, die vom Auftraggeber selbst erbracht werden, soweit die Danisch GmbH seinen Verpflichtungen nachkommt. Aufwendungen des Auftraggebers wie z.B. Fehlersuche, Ein- und Ausbauten der Komponenten, Aktualisierungen von Software und Datenversorgung, Versandkosten sowie anderweitige Schadenersatzansprüche wie Betriebsunterbrechung, entgangener Gewinn sind vom Garantieleistungsumfang des Auftragnehmers ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit bzw. wenn gesetzlich zwingend gehaftet wird.

Versand und Verpackungskosten verbleiben an der Stelle wo sie anfallen.

**Für die Lieferung von elektromechanischen Komponenten oder Produkten gilt:**

Beanstandungen wegen Abmessungen, Gewicht oder Stückzahl müssen unbeschadet der Vorschrift des §377HGB spätestens innerhalb 8 Tage nach Empfang der Ware schriftlich mitgeteilt werden. Spätere Reklamationen finden keine Berücksichtigung mehr. Beanstandungen, die sich auf die Beschaffenheit des Materials beziehen, finden nur in der Weise Berücksichtigung, in welche die Stahlwerke diesen Mangel anerkennen und Schadenersatz leisten. Wird die Ware unmittelbar an Dritte versandt, so muß der Besteller für die Eingangskontrolle wie vor beschrieben Sorge tragen. Im Falle der rechtzeitigen Mängelrüge sind wir wahlweise nur zur Mängelbeseitigung oder zu mangelfreier Nachlieferung innerhalb angemessener Frist verpflichtet. Eine über diese Leistung hinausgehende Haftung für irgendwelche weiteren mittelbaren oder unmittelbaren Schäden übernehmen wir nicht. Wundlung, Minderung oder Schadenersatz werden, soweit dies gesetzlich möglich ist, ausgeschlossen. Die Zurücksendung der von uns schriftlich anerkannten gerügten Ware hat unverzüglich zu erfolgen. Ist dies nicht innerhalb von 4 Wochen seit Lieferung der Ware geschehen, ist der Anspruch des Auftraggebers erloschen, gleichgültig, ob eine Mängelrüge erfolgt ist oder nicht. Durch die Mängelrüge wird eine Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers nicht berührt.

Versand und Verpackungskosten verbleiben an der Stelle wo sie anfallen.

***Ersatzteillieferungen***

Der Zeitraum für die Vorhaltung von funktionskompatiblen Ersatzteilen beträgt bei Abschluß eines entsprechenden Servicevertrages mindestens 5 Jahre. Die Danisch GmbH verpflichtet sich in diesem Zeitraum, sich bei nicht mehr lieferbaren Einzelteilen um einen Ersatz zu bemühen, welcher die Funktion der Anlage/Komponente weiter gewährleistet. Die dafür anfallenden Kosten können bei Bedarf und auf Grund der Erfahrung zu einem späteren Zeitpunkt ermittelt und angeboten werden.

Die Danisch GmbH verpflichtet sich für einen Zeitraum von 5 Jahren, eine reibungslose Belieferung mit funktionskompatiblen Komponenten der Anlage zu marktgerechten Preisen sicherzustellen.

***Eigentumsvorbehalt***

Wir behalten uns das Eigentum an allen Liefergegenständen vor bis zur völligen Tilgung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung herrührenden Forderungen. Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt der Auftraggeber schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder dem neuen Gegenstand an uns ab und verwahrt diesem mit kaufmännischer Sorgfalt für uns. Soweit die gelieferte Ware vor der Bezahlung be- oder verarbeitet wird, bleibt sie in jeder Be- oder Verarbeitungsstufe und auch als fertige Ware unser Eigentum. Eigentumserwerb des Auftraggebers gem. §950BGB wird ausgeschlossen, da dieser das Eigentum für uns erwirbt und alles Material lediglich für uns verwahrt.

Der Auftraggeber ist unter der Voraussetzung des folgenden Absatzes berechtigt, die gelieferte Ware, gleich in welchem Zustand, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm untersagt. Von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte muß uns der Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen. Veräußert der Auftraggeber die von uns gelieferte Ware, gleich in welchem Zustand auch immer, so tritt er hiermit jetzt schon bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an uns ab, ohne daß dies einer besonderen Abtretungserklärung bedarf.

Wird die von uns gelieferte Ware gemeinsam mit Sachen anderer Verkäufer weiterveräußert, so ist die Forderung in Höhe des Teilbetrages abgetreten, der dem Wert der in der Lieferung enthaltenen, von uns an den Auftraggeber gelieferten Ware ohne Hinzurechnung der Verdienstspanne des Auftraggebers entspricht. Auf unser Verlangen ist der Auftraggeber verpflichtet, die Abtretung den Unterbestellern bekannt zu geben und die uns zur Geltendmachung unserer Rechte gegen den Unterbesteller erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen. Der Auftraggeber ist zu einer weiteren Abtretung der Forderungen nicht befugt, jedoch ist er ermächtigt, diese Forderung solange für uns einzuziehen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen, auch einem Dritten gegenüber, ordnungsgemäß nachkommt. Allenfalls sind wir jedoch berechtigt, diese Ermächtigung jederzeit zu widerrufen, den Dritten von der Abtretung zu benachrichtigen und selbst die Einziehung der Forderung vorzunehmen. Zieht der Auftraggeber die Forderungen ein, werden die kassierten Beträge sofort unser Eigentum. Der Käufer hat die Beträge daher für uns gesondert zu verwahren und sie im Rahmen der Zahlungsbedingungen unverzüglich an uns abzuführen. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, einen Abtretungsausschluß zuzustimmen, falls dies von seinem Abnehmern bzw. Bestellern gefordert wird.

***Haftung***

Die Danisch GmbH haftet für von ihr zu vertretende Personenschäden. Sie haftet nicht für Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, entgangenen Gewinn, Verlust von Informationen und Daten sowie Verlust von Zinsen. Weitergehende Schadenansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit nicht z. Bsp. bei einem Schaden an einer privat genutzten Sache oder wegen groben Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit oder Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.

***Nutzungsrecht***

Die Danisch GmbH behält sich das Urheberrecht und die Nutzung an sämtlichen von ihr erstellten Programmen und übergebenen Unterlagen vor. Die Anlage geht mit der Abnahme des Gesamtsystems in den Besitz des Auftraggebers über. Damit erhält er das nicht-ausschließliche, nicht-übertragbare Recht für die betriebsinterne Nutzung der Anlage und Unterlagen für den eigenen Gebrauch. Das geistige Eigentum der gelieferten Software verbleibt beim Auftragnehmer. Insbesondere ist es ohne anderslautende Zustimmung des Auftragnehmers untersagt, Software zu kopieren, zu ändern oder an Dritte weiterzugeben. Für Unterlagen ist eine Vervielfältigung nur insoweit gestattet, als es für den eigenen Gebrauch, die Instandhaltung oder Instandsetzung erforderlich ist. Darin ausdrücklich eingeschlossen ist das vorliegende Angebot mit sämtlichen dazugehörigen Unterlagen.

***Geheimhaltung***

Von uns erlangte Informationen dürfen - soweit sie nicht allgemein oder ihnen auf andere Art und Weise rechtmäßig bekannt sind - Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

***Ausfuhrgenehmigung***

Die Ausfuhr der Vertragsgegenstände und Unterlagen kann - z. Bsp. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszweckes - der Genehmigungspflicht unterliegen (siehe auch Hinweise in Lieferscheinen und Rechnungen).

Die Vertragserfüllung seitens Danisch GmbH steht unter dem Vorbehalt, daß keine Hindernisse aufgrund nationaler und internationaler Rechtsvorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen, entgegenstehen.

***Erfüllungsort***

Die Rechte des Käufers aus diesem Vertrag sind nicht übertragbar. Rechtliche Unwirksamkeit oder Änderung einzelner Bestimmungen berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Mit Annahme der ersten Lieferung erkennt der Käufer stillschweigend die ausschließliche Gültigkeit unserer Bedingungen an, auch bei entgegenstehendem Wortlaut seiner Einkaufsbedingungen, es sei denn, daß ausdrücklich schriftlich Abweichendes vereinbart ist. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung auch für Wechsel und Schecks ist Cadolzburg. Gerichtsstand für alle zwischen Besteller und der Danisch Kommunikationstechnik GmbH entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Cadolzburg bzw. das Cadolzburg sachlich und örtlich zuständige Gericht. Mit ausländischen Bestellern vereinbaren wird, daß sämtliche Rechtsbeziehungen nach deutschem Recht zu beurteilen sind. Als Gerichtsstand vereinbaren wir die für Cadolzburg zuständigen Gerichte.